



**Weltanschauungs-  
gemeinschaften  
Begriff und verfassungs-  
rechtliche Stellung**

**Simone Goltz**  
*München: Herbert Utz Verlag*  
2015, 336 S., 44,00 €  
ISBN 978-3-8316-4427-8

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine rechtswissenschaftliche Dissertation.

Goltz versucht zunächst, den Weltanschauungsbegriff rechtlich zu fassen. Nach einem kurzen Überblick über die historische Entwicklung des philosophischen Begriffs der Weltanschauung wendet sich Goltz den juristischen Definitionsversuchen zu.

Nach der wohl herrschenden Auffassung in der juristischen Literatur und der Rechtsprechung, der sich Goltz anschließt, ist Weltanschauung der Oberbegriff für Religionen und Weltanschauungen. Religionen sind nur ein besonderer Typus von Weltanschauungen. Für die Abgrenzung wird in der Regel auf einen Transzendenzbezug abgestellt. Goltz folgt dem letztlich, obwohl sie die Probleme dieser Abgrenzung sieht, weil sie eine objektive Abgrenzung für erforderlich hält. Sinnvollerweise sollte man jedoch auf das eigene Selbstverständnis der Gemeinschaft abstellen. Gründe dafür, Religion und Weltanschauungen objektiv abzugrenzen sind nicht ersichtlich, da beide in jeder Hinsicht rechtlich gleich zu behandeln sind.

Bei ihrer Definition dessen, was Weltanschauung als Oberbegriff ist, orientiert sich Goltz – wie fast immer noch in der juristischen Literatur – sehr am Muster der christlichen Kirchen. Danach sei Weltanschauung eine „Lehre“, in der es um „Sinn“, „Ziel“ und „Herkunft“ menschlichen Lebens gehe und die das „Weltganze“ erfasse (S. 85). Sie sei die „metaphysische Grundlage der menschlichen Existenz“ (S. 88). Gemeinsam ist Religionen und Weltanschauungen, dass die von ihnen vertretenen Auffassungen von der Welt für die Personen, die die entsprechende Religion oder Weltanschauung vertreten, eine „subjektive Verbindlichkeit“ haben (S. 73). Typischerweise sei dies bei solchen Lehren der Fall.

Sowohl die Vorstellung einer „Lehre“ als auch die Vorstellung, das „Weltganze“ zu umfassen, sind aus weltanschaulicher Perspektive problematisch. Wer soll hier was lehren? Und wie soll der Mensch das „Weltganze“ überhaupt erfassen und dann noch unter den Hut einer konsistenten Lehre bringen können? Dieser metaphysische Anspruch ist für das Christentum typisch aber keineswegs

für alle Religionen oder gar Weltanschauungen. In Abgrenzung zu Goltz ist daher sinnvoller, unter Weltanschauung nur „ein für die Lebensführung eines Menschen verbindliches und identitätsstiftendes Verständnis des menschlichen Lebens und der Welt zu verstehen, welches von einer relevanten Zahl anderer geteilt wird“.<sup>1</sup>

Goltz referiert die in der Rechtsprechung und Literatur zutreffend vertretene Auffassung, dass es bei der Frage, ob eine bestimmte philosophische Überzeugung eine Weltanschauung im Sinne des Grundgesetzes ist, auch aber nicht nur auf das Selbstverständnis der Gruppe, die diese Überzeugung hat, ankommt. Neben diesem Selbstverständnis muss es objektive Kriterien geben, anhand deren der Staat Grenzen ziehen kann, damit nicht jeder für seine Ideen die Privilegien der Weltanschauungsfreiheit in Anspruch nehmen kann.

Am Muster der Kirchen orientiert sind auch die in der Literatur erhobenen und von Goltz geteilten Anforderungen an die Organisation einer Weltanschauungsgemeinschaft. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht 2005 mit Urteil vom 23.02.2005 entschieden, dass „jedes Minimum an Organisation, welches immer entsteht, wenn sich Menschen auf der Grundlage eines gemeinsamen Glaubens zur Erfüllung sich daraus ergebender Aufgaben vereinigen“ ausreichend ist<sup>2</sup>, jedoch wird darüber hinaus immer noch mehr verlangt. So müsse

---

<sup>1</sup> Vgl. Heinrichs, Thomas: Weltanschauung als Diskriminierungsgrund – Begriffsdimensionen und Diskriminierungsrisiken, Berlin 2016, [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Uebersichtsartikel\\_Weltanschauung\\_als\\_DiskrGrund\\_20160922.html](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Uebersichtsartikel_Weltanschauung_als_DiskrGrund_20160922.html), zuletzt abgerufen am 12.10.2016.

<sup>2</sup> <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?lang=de&ent=230205U6C2.04.0>, zuletzt abgerufen am 12.10.2016.

die Gemeinschaft über ein nach außen verbindliches „Organ“ verfügen; Rechtsverhältnisse, die der Sicherheit im Rechtsverkehr dienen, müssten klar geregelt sein (S. 154); die Religion oder Weltanschauung müsse „allseitig“ gepflegt werden (S. 158). Wie problematisch ein solch verengter Organisationsbegriff ist, zeigt sich gerade am Beispiel muslimischer Organisationen, denen absurder- und diskriminierenderweise in Deutschland häufig der Status einer Religionsgemeinschaft nicht zuerkannt wird.

Goltz beschäftigt sich über die Begriffsdefinition hinaus auch mit Fragen der Gleichberechtigung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Relevant ist vor allem die Frage, ob Art. 7 Abs. 3 GG, der den Religionsunterricht als ordentliches Schulfach festlegt, auch für den Unterricht einer Weltanschauung gilt. Goltz zeigt, dass sich aus der Geschichte der Vorgängernorm in der Weimarer Reichsverfassung nicht ableiten lässt, die Vorschrift habe den Weltanschauungsunterricht nicht mit erfassen wollen (S. 180ff). Nach der inzwischen herrschenden Auffassung, der sich Goltz zu Recht anschließt, gewährt Art. 7. Abs. 3 GG auch das Recht zur Einführung eines weltanschaulichen Bekenntnisunterrichts (S. 183f). Der Status einer K.d.ö.R. ist dafür selbstverständlich nicht erforderlich (S. 185f). Zu Recht verlangt Goltz jedoch mit der herrschenden Meinung eine Mindestschülerzahl, also einen nachweisbaren Bedarf an einem solchen Unterricht (S. 186).

Auch hinsichtlich der Anstaltsseelsorge (Krankenhaus, Gefängnis u.a.) vertritt Goltz die zutreffende Auffassung, dass Weltanschauungsgemeinschaften ebenso wie Religionen das Recht haben, ihre Mitglieder zu betreuen. Auch hier muss jedoch ein Bedarf nachgewiesen werden (S. 187ff).

Im weiteren Teil stellt Goltz vier Gruppen vor, die in der juristischen Literatur und Rechtsprechung als Weltanschauungsgemeinschaften eingestuft werden und überprüft an ihnen ihre Kriterien. Es handelt sich um den Humanistischen Verband, die Anthroposophische Gesellschaft, die Gesellschaft für Transzendente Meditation und den Bund für Gotteserkenntnis (sog. Ludendorffbund).

Zutreffend stuft Goltz den Humanistischen Verband und die Anthroposophische Gesellschaft als Weltanschauungsgemeinschaften ein. Beim Ludendorffbund, der heute faktisch keine Rolle mehr spielt, hat sie Zweifel daran, ob es sich dabei nicht doch um eine Religion handelt (S. 257f). Zu Recht hält sie – entgegen manch anderer Meinung – die Gesellschaft für Transzendente Meditation nicht für eine Weltanschauungsgemeinschaft. Die transzendente Meditation ist eine erlernbare Technik zur Lebenshilfe und damit gerade keine Weltanschauung im oben definierten Sinne (S. 244).

In letzter Zeit hat unter den Juristen die Beschäftigung mit dem Begriff der Weltanschauung und den Weltanschauungsgemeinschaften zugenommen. Das Buch von Goltz reiht sich hier ein und ist ein weiterer Schritt, die bislang vorherrschende Ignoranz gegenüber den Weltanschauungen zu überwinden. Schön wäre es, wenn es auch noch gelänge, sich bei der Bildung juristischer Kategorien nicht immer noch am Muster der Kirche zu orientieren.